FINANZAMT NÜRTINGEN
Außenstelle Kirchheim

Finanzamt · Postfach 1241 · 73220 Kirchheim

Eingang 18. JULI 2013
Kurzzeichen | Weiterbearbeitung | erledigt

Kirchheim, 16.07.2013
Bearbeiterin: Frau Oßwald
Telefon: 07021/575-0
Durchwahl: 07021/575-514 nur vormittags
Telefax: 07021/575-458
Zimmer: 414
Steuernummer: 28 69 030/04792
Länder-Nr. FA-Nr.
(Bei Antwort bitte angeben) SG: 11/03

Firma
Thiel GmbH
z.Hd.der Geschäftsleitung
Lindenstr.3
73265 Dettingen

Sicherheits-Nummer: 28 69 11030131
Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	**Thiel GmbH**
Rechtsform	**GmbH**
Anschrift	**Lindenstr.3, 73265 Dettingen**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **16.07.2013** bis zum **31.12.2015**.

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen **(http://www.bzst.de)**. Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Oßwald

FINANZAMT NÜRTINGEN Dienstsiegel